

**Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Martin Christen, Turgi) vom 13. März 2012 betreffend Befristung der Betriebsbewilligungen für die Atomkraftwerke Beznau 1 und 2 sowie Prüfung ihrer "vorzeitigen" Stilllegung; Ablehnung**

---

Aarau, 23. Mai 2012

12.47

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Das Kernkraftwerk Beznau verfügt über eine unbefristete Betriebsbewilligung. Eine Laufzeitbeschränkung ist in der Kernenergiegesetzgebung nicht vorgesehen, vielmehr entscheidet die Erfüllung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen über den Betrieb. Dazu überwacht das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) als Aufsichtsbehörde die Sicherheit der schweizerischen Kernanlagen laufend unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen. Alle zehn Jahre wird zudem eine umfassende, periodische Sicherheitsüberprüfung durchgeführt. Die Alterungsprozesse werden separat überprüft; diese Ergebnisse dienen als Grundlage eines Berichts zum Langzeitbetrieb, der vor dem 40. Betriebsjahr eingereicht werden muss. Selbst wenn das ENSI im Rahmen dieser vielfältigen Prüfungen Nachrüstungen verfügt, bedeutet dies nicht, dass eine unmittelbare Gefährdung besteht. Vielmehr weist die Aufsichtsbehörde auf Verbesserungspotenzial hin. So sind auch die im vorliegenden Postulat zitierten Aussagen zu den Ergebnissen der ausserordentlichen Sicherheitsüberprüfung infolge der Extremereignisse in Japan zu verstehen.

Die Eidgenössische Kommission für Nukleare Sicherheit (KNS) berät den Bundesrat, das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie das ENSI in Fragen der nuklearen Sicherheit von Kernanlagen. Gesetzliche Grundlagen sind Art. 71 des Kernenergiegesetzes (SR 732.1) und die KNS-Verordnung (SR 732.16). Die sieben Mitglieder der KNS sind pro- und kontranukleare Sachkundige auf Gebieten der Wissenschaft und Technik, die für die nukleare Sicherheit wichtig sind. Zu den Aufgaben der KNS gehören das Verfolgen des Standes von Wissenschaft und Technik sowie der Forschung, die Prüfung grundsätzlicher Fragen der nuklearen Sicherheit, die Mitwirkung beim Erlass von Vorschriften sowie Stellungnahmen zuhanden der Bewilligungsbehörden. Die KNS gibt eine Zweitmeinung zu den Sicherheitsempfehlungen des ENSI ab.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts äussert sich ausschliesslich zum Verfahren zur Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung für das Kernkraftwerk Mühleberg (KKM). Das Gericht macht keine Aussagen zur Betriebsbewilligung oder zur technischen Sicherheit des KKM. Hinzu kommt, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Sowohl die BKW als Betreiberin des KKM als auch das zuständige UVEK haben Beschwerde dagegen erhoben. Beide machen geltend, dass das Urteil grundsätzliche Fragen aufwerfe, die von höchster Instanz geklärt werden müssen. Schwer wiegt dabei die Kritik des UVEK, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die strikte Trennung der Ausgabenbereiche von Aufsichtsbehörde und Departement in Frage stellt – und damit auch die Unabhängigkeit des ENSI vor politischer Einflussnahme<sup>1</sup>.

Bundesrat und Parlament haben den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen, aber nicht die sofortige Stilllegung. Die Aufrechterhaltung der Stromversorgungssicherheit ohne den Neubau von Kernkraftwerken stellt eine grosse Herausforderung für die Schweiz dar. Mit dem Weiterbetrieb der bestehenden Kernkraftwerke – solange dies die Sicherheit erlaubt – können die Kernkraftwerke in der Schweiz einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, insbesondere während der kritischen Zeit nach 2020.

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, in die Verfahren zur Beurteilung der Sicherheit und einer allfälligen, vorzeitigen Stilllegung der Kernkraftwerke einzugreifen und lehnt deshalb das Postulat ab.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'222.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU

---

<sup>1</sup> Medienmitteilung UVEK vom 21. März 2012